

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Marktstandsgeld
in der Stadt Erkelenz vom 16. Dezember 1992
in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 29. Dezember 2001
(in Kraft getreten am 01. Januar 2002)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebung des Marktstandsgeldes, Zahlungspflichtiger**

Das Marktstandsgeld wird für die Benutzung der Marktplätze und deren Einrichtungen erhoben. Zahlungspflichtiger ist der Standplatzzinhaber.

**§ 2
Höhe des Marktstandsgeldes, Reinigung**

- (1) Das Marktstandsgeld bei Wochenmärkten beträgt bei Standplätzen mit bis zu 3 m Standplatztiefe
- | | |
|--------------------|-----------|
| je lfd. Frontmeter | 1,00 Euro |
| mindestens jedoch | 5,00 Euro |

Bei Marktständen mit mehr als 3 m Standplatztiefe beträgt das Marktstandsgeld 1,50 Euro je lfd. Frontmeter.

- (2) Das Marktstandsgeld wird einschließlich der Kosten für die Reinigung beim Lambertusmarkt und der Burgkirmes wie folgt erhoben:

Art des Geschäftes	Standgeld je qm/Tag (incl. Reinigungskosten)
Kinderfahrgeschäfte	0,70 Euro
Familien- und Großfahrgeschäfte	0,80 Euro
Imbisse, Verlosungen	1,00 Euro
Ausschankgeschäfte, Biergärten	1,00 Euro

15. März 2004
7.6

sonstige Randgeschäfte 0,70 Euro

Festzelte 0,05 Euro

- (3) Das Marktstandsgeld beträgt bei allen anderen Märkten, deren Veranstalter die Stadt Erkelenz ist, täglich je qm Standfläche 0,15 Euro.
- (4) Das Marktstandsgeld wird für die Veranstaltungstage berechnet. Bei der Festsetzung werden angefangene Tage und angefangene Frontmeter bzw. qm sowie überdachte Flächen und Aufstellflächen für Blenden usw. jeweils voll berechnet.
- (5) Die sich bei der Berechnung des Marktstandsgeldes und der Reinigungsgebühr ergebenden Bruchteile werden bis 0,49 Euro auf voll Euro abgerundet, ab 0,50 Euro auf Euro aufgerundet."

§ 3

Fälligkeit des Marktstandsgeldes

- (1) Das Marktstandsgeld wird mit der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides, der nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung ergeht, fällig. Die Zahlung hat in der Regel bargeldlos zu erfolgen.
- (2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei Zusage eines Standplatzes eine angemessene Vorauszahlung auf das festzusetzende Marktstandsgeld zu verlangen.
- (3) Eine Rückerstattung des Marktstandsgeldes findet nach Zuweisung des Standplatzes bei Nichtaufbau oder bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.
Ebenso wird eine geleistete Vorauszahlung nicht erstattet, wenn der zugesagte Platz weder auf Veranlassung noch mit Zustimmung der Stadt nicht belegt wird.
- (4) Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, wird vom Markt ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt in den Fällen eines Platzverweises bestehen.

§ 4

Befreiung von der Zahlungspflicht, Zahlungserleichterung

- (1) Falls einzelne Märkte von vaterstädtischen Vereinen (z. B. Schützenbruderschaften, Trommler- und Pfeifercorps) beschickt werden, ist von diesen Vereinen kein Marktstandsgeld zu entrichten.

- (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Befreiung von der Zahlungspflicht bzw. der Gewährung von Zahlungserleichterungen die Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung - (GemHVO) vom 06.12.1972 (GV NW S. 418) über Stundung, Niederschlagung und Erlaß.

§ 5 Hinterlegung einer Sicherheit

Auf Verlangen der Stadt Erkelenz sind die Unternehmer verpflichtet, zur Sicherung eines eventuellen Schadenersatzes einen angemessenen Geldbetrag zu hinterlegen, wenn zu befürchten ist, daß Straßen, Wege und Plätze, auf denen die in dieser Gebührenordnung genannten Veranstaltungen stattfinden, beschädigt werden.